



Gemäß § 6a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, in die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigt würde. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ sind der Bestand und Schutz des Staates und seiner Einrichtungen, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Rechtsgüter zu subsumieren. Die öffentliche Sicherheit wäre „beeinträchtigt“, wenn und soweit das Bekanntwerden der Informationen die Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehrbehörden erschwert und/oder Leben, Gesundheit, Freiheit von Personen gefährdet.

Anlässlich der in Rede stehenden Hochwasserkatastrophe und des damit einhergehenden besonderen Koordinierungs- und Entscheidungsbedarfs, wurde der Krisenstab der Bezirksregierung Köln aktiviert. Aufgabe und Zweck eines Krisenstabes ist es, unter eventuell zeitkritischen Bedingungen eines Ereignisses, umfassende Maßnahmen schnell, ausgewogen und unter Beachtung aller notwendigen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten vorzubereiten und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem politisch Gesamtverantwortlichen zu veranlassen. Dabei hat der Krisenstab vornehmlich Bündelungs- und Koordinierungsfunktion. Er nimmt keine Fachaufgaben einzelner Ämter, sondern eine koordinierende Querschnittsaufgabe wahr. Die Dokumentation der Arbeit des Krisenstabes erfolgt in Protokollen und im Einsatztagebuch.

In den Protokollen zur Hochwasserkatastrophe finden sich unter anderem Informationen zur Vulnerabilität kritischer Infrastrukturen, zu Kapazitätsgrenzen des Technischen Hilfswerks, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes. Die vertrauliche Behandlung dieser Informationen ist wesentliche Voraussetzung, um bei zukünftigen Ereignissen den erforderlichen Schutz gegen Einwirkungen Dritter sowie gegen Störmaßnahmen bei einer Schadensbewältigung gewährleisten zu können. Das Bekanntwerden der Informationen würde somit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen ist Ihr Antrag auf die begehrten Informationen abzulehnen.



Ich habe auch weitere Maßnahmen getroffen, um den Personenkreis derjenigen, die Kenntnis von diesen Informationen erlangen, auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Es sind bereits am 15.07.2021 sämtliche Protokolle der Koordinierungsgruppe des Krisenstabs sowie das Einsatztagebuch von der Geheimschutzbeauftragten der Bezirksregierung Köln gem. § 8 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden. Dies bedeutet, dass die Informationen selbst bei uns im Haus nur durch entsprechend befugte Personen eingesehen werden dürfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.



Datum: 31. August 2021
Seite 4 von 4

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 